

Auch hier erinnert der Wortlaut wieder in auffälliger Weise an eine Quelle ganz anderer Art. Es handelt sich um eine Zusammenstellung von 59 Capiteln¹, die zum grössten Theile aus dem Anhang der Charta de legationis edicto (Admonitio generalis) von 789² excerptiert ist, während sie zum kleineren Theile mit einer Instruction für Königsboten von 802³ bald wörtlich, bald sachlich bei näherer Ausführung übereinstimmt, ohne doch selbständiger Bestimmungen zu entbehren, und man hat sie nicht ohne Wahrscheinlichkeit für ein zweites Capitulare der letzten Art erklärt⁴ und ebenfalls der Zeit um 802 zugewiesen. Hier finden sich nun die Anordnungen (p. 103):

34. Ut abbatissae canonicae et sanctimoniales canonicæ secundum canones vivant et claustra earum ordinabiliter composita sint.

35. Ut abbatissae regulares et sanctimoniales in monachico proposito existentes regulam intelligant et regulariter vivant et claustra earum rationabiliter disposita sint.

Handelte es sich nur um einen einzelnen Ausdruck, so wäre kein Wort zu verlieren; auch die Verbindung 'rationabiliter disponere' begegnet in den Rechtsquellen jener Zeit zu häufig, als dass man daraus irgend eine Folgerung ziehen könnte. Was den Gedanken eines Zusammenhanges nahe legt, ist das Zusammentreffen aller vier Ausdrücke. Von einer 'Benutzung' des Capitulars kann natürlich keine Rede sein; man wird sich auch hier den Vorgang etwa derart denken können, dass der Verfasser der Gesta die Capitel kennen gelernt hatte und sich nun in ähnlichem Zusammenhange unwillkürlich einiger Wendungen bediente, die er in dem anderen Texte neben einander gelesen hatte. Man wird auch daran erinnern dürfen, dass gerade in den

1) Ed. Boretius, MG. Capitularia I, 102 ff. (n. 35); Mühlbacher I² n. 391. 2) Boretius S. 53 ff. (n. 22); Mühlbacher n. 300. Vgl. Zeumer bei Waitz, Gesammelte Abhandlungen I, 403 ff. 3) Boretius S. 100 ff. (n. 34); Mühlbacher n. 382, eines der wenigen Beispiele, bei denen der Charakter als Capitulare missorum rein zu Tage tritt. 4) Auf den Charakter einer Instruction deuten hin c. 49 (p. 104): 'Ut beneficia domni imperatoris et ecclesiarum considerentur, ne forte aliquis alodem suum restaurans beneficia destruat'; c. 50: 'Ut beneficia Saxonum in Francia considerentur, qualiter condirecta sint'; c. 55: 'Ut inquiratur, si aliquis homo — — aliquid mali passus sit'. Die übrigen Bestimmungen müssten freilich den Missi 'nicht als Verhaltensmassregeln, sondern zur Bekanntmachung' (Seeliger, Kapitularien der Karolinger S. 70) mitgetheilt worden sein.